



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
4. März 2021  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 426**

Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion  
und Roger Sonderegger namens der CVP-Fraktion  
vom 9. Juni 2020

(StB 709 vom 28. Oktober 2020)

### **(Teil-)Öffnung des Gasmarktes: Auswirkungen auf den Erdgasausstieg der ewl**

Der Schweizer Gasmarkt ist im Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1) nur rudimentär geregelt. Es gibt im Gasbereich keine übergeordneten gesetzlichen Grundlagen für die Gewährleistung einer Grundversorgung, wie sie etwa im Bereich der Elektrizität gemäss dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) definiert ist. Es gibt keine bezeichneten Gasnetzgebiete und keine gesetzlichen Verpflichtungen, Endverbraucher an das Gasnetz anzuschliessen.

Die Weiterentwicklung der privatrechtlichen Netzzugangsbedingungen zwischen Industrie und Gasbranche (Verbändevereinbarung) aus dem Jahre 2012 stösst an ihre Grenzen. Mit dem WEKO-Entscheid gegen Energie Wasser Luzern Holding AG (ewl) und Erdgas Zentralschweiz AG (EGZ) und der Genehmigung der einvernehmlichen Regelung durch die WEKO wurde nun ein minimaler Rahmen geschaffen, welcher ewl und EGZ verpflichtet, den Markt in der Zentralschweiz vollständig zu öffnen. Es fehlt aber grundsätzlich der regulatorische Rahmen, wie ihn ein zukünftiges Gasversorgungsgesetz (GasVG) vorsehen würde.

Eine geregelte Gasmarktöffnung braucht dringend eine gesetzliche Grundlage zur schweizweiten Koordination und zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten. Im Herbst 2019 hat der Bund den Entwurf des Gasversorgungsgesetzes veröffentlicht. Dieses sieht nur eine Teilmarktöffnung vor, welche nach gegenwärtiger Einschätzung nicht vor 2024 erfolgen wird. Damit lassen sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen heute nicht klar abschätzen. Auch bezüglich des Marktöffnungsgrades ist noch nichts entschieden. Die Meinungen der verschiedenen Akteure bezüglich des Marktöffnungsgrades dürften sich vermutlich stark unterscheiden.

Für den Stadtrat ist klar, dass zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele, wie sie mit der Energiestrategie 2050 des Bundes, dem Klimaabkommen von Paris von 2015, der vorgesehenen Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und dem kantonalen Energiegesetz (MuKEN 2014) festgelegt sind, eine erhebliche Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und damit der Ersatz von fossilen Energieträgern notwendig ist. Damit dürfte die Gasnetzinfrastruktur deutlich an Relevanz verlieren. Besonders betroffen davon ist das Niederdrucknetz mit primärem Fokus auf die Wärmeversorgung, wo Gasheizungen durch Einzelheizungen mit erneuerbaren Energiequellen ersetzt werden oder wo der Auf- und Ausbau von Wärmenetzen wie (z. B. Fernwärme und See-Energie) im dicht besiedel-

ten Raum zügig vorangetrieben wird. Die Rentabilität des Gasnetzes wird damit abnehmen. Trotzdem werden das Gashochdrucknetz (>5 bar) und Bereiche des Gasverteilnetzes für spezielle Anwendungsbereiche wie Hochtemperaturprozesse in Industrie und Gewerbe oder die Spitzenlastdeckung in bivalenten Energiezentralen auch in den nächsten Jahrzehnten wichtig bleiben. Das fossile Erdgas muss dabei aber durch Biogas oder synthetische Gase ersetzt werden. Diese alternativen Brennstoffe sind aus heutiger Sicht deutlich teurer und stehen derzeit nur in sehr beschränkten Mengen zur Verfügung. Das zeigt auch das zweijährige Dialogprojekt «Zukunft der Gasinfrastruktur im Metropolitanraum Zürich», welches im Dezember 2019 abgeschlossen werden konnte. Als Resultat liegen ein Ratgeber für Gemeinden und Gasversorger sowie ein umfassender Fachbericht mit allen Fakten, Standpunkten und Quellen zum Thema «Das Gasnetz in der Energieversorgung der Zukunft» vor.

Vor dem Hintergrund dieser einleitenden Bemerkungen beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

*Zu 1.:*

*Wie beurteilt der Stadtrat den Entscheid der WEKO im Hinblick auf die städtische Klimastrategie (netto null CO<sub>2</sub>)?*

Mit dem WEKO-Entscheid ist der Gasmarkt im ewl- und EGZ-Versorgungsgebiet vollständig geöffnet. Um die Wärmetransformation (Dekarbonisierung) zu erreichen, ist eine langjährige Planung erforderlich. Die freie Lieferantenwahl der Kunden wird eine koordinierte Dekarbonisierung aber erschweren.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass sich die Auswirkungen des WEKO-Entscheides im Hinblick auf die städtische Klima- und Energiestrategie in Grenzen halten. Der WEKO-Entscheid ist ein Entscheid bezüglich Marktzugang bzw. Wettbewerb und ist kein energiepolitischer und/oder ökologischer Entscheid.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeversorgung bzw. bei der Endkundschaft werden bedeutend stärker durch die Gesetzgebung im Klimabereich (CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung, CO<sub>2</sub>-Abgabe), durch die Energiegesetzgebung (u. a. Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKE, erneuerbare Energien beim Heizungsersatz, Gebäudevorschriften für Neu- und Umbauten), den Aufbau von regionalen und lokalen Wärmenetzen mit erneuerbaren Energien (Fernwärme, See-Energie) sowie die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien durch Bund, Kanton und Stadt beeinflusst als durch die Folgen des WEKO-Entscheides (vgl. auch Antwort auf Frage 2).

*Zu 2.:*

*Wie beurteilt der Stadtrat das geplante Gasversorgungsgesetz im Hinblick auf die städtische Klimastrategie (netto null CO<sub>2</sub>)?*

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes (GasVG) wurde vom Bund im Herbst 2019 eröffnet. Der Gesetzesentwurf sieht, im Gegensatz zum WEKO-Entscheid für ewl und EGZ, nur eine Teilmarktöffnung vor.

In seiner Stellungnahme zuhanden des Schweizerischen Städteverbandes (SSV) begrüsst der Stadtrat grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrates, die Schweizer Gasversorgung spezialgesetzlich zu regeln. Durch die Beseitigung von kartellrechtlichen Unsicherheiten wird die dringend notwendige Rechtssicherheit geschaffen, die sowohl für die Gasbranche als auch für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig ist. In einigen Punkten (z. B. Schwelle des Marktzuganges) wurden vom Stadtrat aber Anpassungen gefordert. Dies hat vor allem damit zu tun, dass die Vorlage in den Gesamtkontext der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik der Schweiz gestellt werden muss. Städte spielen bei der Umsetzung der Energie- und Klimaziele eine wesentliche Rolle. Im Gasbereich ist diese Rolle gar zentral, da ein Grossteil des Gasverbrauchs in dicht besiedelten urbanen Gebieten erfolgt. Im Sinne der Energie- und Klimapolitik sind insbesondere Städte angehalten, den Gasverbrauch deutlich zu reduzieren und den verbleibenden Rest durch erneuerbare Gase zu ersetzen. Diese Entwicklung geschieht nicht von allein, und Gas wird kurz- bis mittelfristig ein wichtiger Energieträger bleiben. Um ihre verantwortungsvolle Aufgabe bei der Transformation des Energiesystems wahrnehmen zu können, brauchen die Städte und ihre Gasversorgungsunternehmen politischen Handlungsspielraum, genügend Zeit, möglichst stabile langfristige Rahmenbedingungen und finanzielle Bewegungsfreiheit bei Investitionen in die erneuerbare Zukunft.

In Anbetracht der grossen Herausforderung, die langfristigen Energie- und Klimaziele zu erreichen, ist der Stadtrat der Meinung, dass mit einer Teilmarktöffnung, wie sie das GasVG im Grundsatz vorgeschlagen hat, der Handlungsspielraum im Hinblick auf die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie besser gewährleistet ist. Die vor diesem Hintergrund notwendige strategische räumliche Energieplanung in der Wärmeversorgung von Gebäuden könnte mit einem möglichst grossen gebundenen Kundensegment wohl einfacher erfolgen. Auch das angedachte GasVG ist ein Gesetz bezüglich Marktzugang bzw. Wettbewerb. Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, wird die Energie- und Klimapolitik durch die Gesetzgebung im Energie- und Klimabereich viel stärker beeinflusst als durch ein Gesetz, das den Marktzugang regelt.

Zu 3.:

*Wäre aufgrund des Entscheids der WEKO zum freien Zugang zum Gasnetz für Dritte ein Rückbau der hoffentlich zunehmend weniger genutzten Gasleitungen überhaupt noch möglich, und wenn ja, zu welchen Bedingungen? Konkret: Könnte ein Drittanbieter verlangen, dass die ewl ein nicht mehr benötigtes Teilnetz weiterbetreiben muss, auch wenn nur noch einzelne Bezugsverträge bestehen?*

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Gas- und Wärmeversorgung heute keine Versorgungspflicht kennt. Es gibt keine nationalen, kantonalen oder kommunalen gesetzlichen Grundlagen, die einen Versorgungsauftrag oder eine Versorgungspflicht begründen. Im Bereich Gas gibt es heute, im Gegensatz zum Strombereich, auch keine übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, welche eine

flächendeckende Gasnetzuteilung regeln. Eine Verpflichtung, das Gasnetz aufrechtzuerhalten, gibt es beim Gasnetz also nicht (vgl. auch Antwort auf Frage 7).

Auch aus der in den übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für ewl genannten «Grundversorgung» für Kunden **ohne** Marktzugang lässt sich keine Versorgungspflicht begründen. Gas steht heute in Konkurrenz zu anderen Energieträgern. Im Rahmen eines Reglements (z. B. Energiereglement) könnte die Gasversorgung mit einer Versorgungspflicht definiert werden.

Hingegen zeigt der WEKO-Entscheid, dass ewl im Gasgeschäft «marktmächtig» ist und durch die Konzession eine Monopolstellung begründet wird, womit ewl eine gewisse Verantwortung gegenüber ihrer bestehenden Kundschaft wahrzunehmen hat. Die regulatorischen Bedingungen eines zukünftigen Gasversorgungsgesetzes sind heute nicht bekannt. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen könnte ein Drittanbieter kaum verlangen, dass ewl ein nicht mehr benötigtes Teilnetz weiterbetreiben muss. Der Stadtrat und ewl gehen heute davon aus, dass ewl aber die Kunden über eine allfällige Stilllegung des Gasnetzes, die Stilllegung von einzelnen Netzteilen oder einzelner Leitungen und eventuell geplante Alternativen (Wärmenetze mit erneuerbaren Energien, Einzelheizungen) rechtzeitig informieren muss.

Solange die laufenden Betriebskosten (Grenzkosten) mit Erträgen der Kundschaft gedeckt werden können, stellt sich das Gasversorgungsunternehmen mit jedem Tag des Weiterbetriebs finanziell besser. Zudem besteht die Gefahr, dass bei einer frühzeitigen Stilllegung neben den Stilllegungskosten auch noch Schadenersatzforderungen seitens der Endkunden vergütet werden müssten. Erst bei einer technisch notwendigen Ersatzinvestition in Anlagen im gleichen Trasse (z. B. Strom- oder Wasserleitungen) im Fall der koordinierten Bauweise oder bei Gasanlagen der vorgelegten Netzebene muss sich das Gasversorgungsunternehmen überlegen, wie es mit den bestehenden, unter Umständen noch nicht vollständig abgeschriebenen Gasanlagen umgeht. Zweckmässig wäre es wohl, im Rahmen der Umsetzung der Dekarbonisierungsstrategie von ewl in den nächsten Jahren für das Gasnetz eine strategische Zielnetzplanung auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Simulationen zu erstellen.

Die Infrastruktur (Strom-, Wasser-, Gas- und Wärmenetze) gehören ewl. Diese wurden von der Stadt Luzern bei der Verselbstständigung von den städtischen Werken an ewl übertragen (B+A 13 vom 15. März 2000: «Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern: Detailunterlagen Verselbstständigung [Phase 3]»). ewl regelt Gasanschlüsse und Anschlüsse an (Fern-)Wärmenetze mit den Endkunden einzeln auf privatrechtlicher Vertragsbasis. Heute gibt es bei ewl zwei Gaskundensegmente. Diese unterscheiden sich bezüglich der Verträge wie folgt:  
Gasbezug >500'000 kWh: Kunden mit schriftlichem Vertrag, kündbar jeweils auf Ende Jahr.  
Gasbezug <500'000 kWh: kein schriftlicher Vertrag, nur an AGB von ewl gebunden.

Grundsätzlich kann die ewl-Gaskundschaft also je nach vorhandenem Vertrag einen Gaslieferantenwechsel unter dem Jahr (Kunden mit AGB) oder jeweils per Ende eines Jahres (Kunden mit Bezugsvertrag) vornehmen. ewl geht heute von einer Übergangszeit für einen Gaslieferantenwechsel von rund vier Monaten aus (Zähler, Administration). Diese Vertragsstruktur wird nun aber aufgrund des WEKO-Entscheids grundsätzlich überarbeitet. Eine Aufteilung der Verträge in Gasliefer-

und Netznutzungsverträge bei Kunden, die den Lieferanten wechseln, wird zwingend notwendig. Auch das Produktportfolio von ewl soll vollkommen überarbeitet und dem geöffneten Markt angepasst werden.

*Zu 4.:*

*Ist bekannt, wie die Preise für die Netznutzung durch Dritte berechnet werden? Könnte die Berechnung des Preises der Netznutzung durch Dritte allenfalls davon abhängig gemacht werden, wie viele Kunden die Leitungen noch nutzen (höherer Amortisationsanteil bei sinkender Nutzung)?*

Mit dem geplanten GasVG würde die heutige eidgenössische Elektrizitätskommission EICom zur Energiekommission EnCom und damit zur Regulatorin der Strom- und Gasnetze. Wie beim Stromnetz wird es auch für das Gasnetz entsprechende Kalkulationsgrundlagen geben (Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten, Abschreibungen, Verzinsung), die regeln, wie gerechnet werden muss und was verrechnet werden darf. Wie das Berechnungsschema dereinst konkret aussieht, ist heute noch nicht abschliessend geregelt.

Heute verwendet ewl für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte im Erdgasnetz den Branchenstandard Nemo des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG). ewl verwendet diesen Standard bis auf Weiteres, also bis zum Vorliegen des GasVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

Stilllegungen von Anlagen, die vorwiegend dem Transport und der Verteilung von Erdgas dienen, werden massgeblich von der langfristigen Wirtschaftlichkeit und somit von der künftigen Energiedichte (kWh pro Meter Leitung) beeinflusst. Aus Sicht der Gasversorgung überwiegen heute Einflüsse wie Effizienzsteigerungen, Erneuerbarkeit, CO<sub>2</sub>-Abgabe oder MuKE<sub>n</sub>, sodass langfristig von einem essenziellen Rückgang der Absatzmengen ausgegangen werden muss. Insbesondere im Haushaltssegment werden fossile Anwendungen in der Regel sukzessive durch erneuerbare Energieträger verdrängt, sodass für die verbleibenden Kunden die spezifischen Kosten steigen werden, womit die heutige Ausgangslage bezüglich Wettbewerbspositionierung verschlechtert wird. Daraus ergibt sich ein Risiko, dass Gasversorgungsunternehmen aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen und/oder politischer Aufträge Teile der Netzinfrastruktur frühzeitig stilllegen müssen. Diese können in Abhängigkeit von der regulatorischen Ausgestaltung der zukünftigen Gasversorgungsgesetzgebung möglicherweise nicht mehr vollständig refinanziert werden und stellen damit «gestrandete Investitionen» dar.

*Zu 5.:*

*Was wären die Auswirkungen des geplanten Gasversorgungsgesetzes in Bezug auf einen allfälligen Rückbau von Teilen des Gasnetzes?*

Der Vernehmlassungsentwurf des GasVG macht keine Aussage zu einer allfälligen Stilllegung des Gasnetzes und verhindert diese auch nicht.

Zu 6.:

*Erachtet es der Stadtrat für die Nutzung des Gasnetzes durch Dritte und einen allfälligen Rückbau als entscheidend, ob das Netz mit oder ohne Konzession der öffentlichen Hand erstellt wurde?*

Die Stadt Luzern erteilte an ewl Konzessionen zur ausschliesslichen Nutzung des öffentlichen Grundes für Rohr- und Kabelnetze (Konzessionsverträge aus dem Jahr 2002, Dauer 31 Jahre ab 1. Januar 2001). Die Konzessionsverträge enthalten keine Heimfallregelung. Die Netze bleiben auch nach Ablauf der Konzessionsverträge im Eigentum von ewl. Ob die Netze bei Auflösung der Konzessionsverträge von ewl zurückgebaut werden müssen, ist in den Konzessionsverträgen nicht geklärt.

Beim angedachten Gasversorgungsgesetz und beim WEKO-Entscheid geht es um den Marktzugang weiterer Gaslieferanten. Das Netz wird weiterhin bis zum Konzessionsende durch ewl betrieben. Ein allfälliger Rückbau oder die Stilllegung von einzelnen Leitungen bleibt in der Hand von ewl. Grundsätzlich wäre die Frage relevant, wenn im Konzessionsvertrag mit ewl eine Anschluss- oder Versorgungspflicht definiert wäre, was jedoch nicht der Fall ist.

Zu 7.:

*Was wären die Auswirkungen bzgl. Netznutzung und klimapolitischer Möglichkeiten, wenn die Stadt im Rahmen der künftigen Beteiligungsstrategie die Gasversorgung im Gegensatz zu Strom und Wasser nicht mehr als Teil der «Grundversorgung» definieren würde?*

Das übergeordnete Recht sieht für die Stadt Luzern keine Versorgungspflicht mit Gas vor. Der WEKO-Entscheid sieht für das Netzgebiet von ewl und EGZ zwar die vollständige Marktöffnung (keine Markteintrittsschwelle) vor, d. h., es haben alle Endkunden die Möglichkeit, den Gasanbieter frei zu wählen (sogenannte «zugelassene Kunden»). Doch verpflichtet auch der WEKO-Entscheid nicht zu einer regulierten Versorgung bzw. Grundversorgung.

Da sich der Anspruch auf Versorgung für die Endkundschaft auch nicht aus der Beteiligungsstrategie ableiten lässt (vgl. Antwort auf Frage 8), geht der Stadtrat davon aus, dass eine Änderung der Beteiligungsstrategie im Vergleich zu heute keine massgeblichen Auswirkungen auf die Netznutzung oder die klimapolitischen Möglichkeiten hat.

Zu 8.:

*Könnte der Grosse Stadtrat die Frage der Grundversorgung im Rahmen der Beteiligungsstrategie 2020–2023 abschliessend regeln oder bräuchte es dazu weitere Schritte?*

Bei der Verselbstständigung von ewl wurde ein «Reglement über die politische Führung der Energie-Luzern-Gruppe» (ELG-Reglement) erlassen. Dieses Reglement wurde mit dem Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004 (sRSL 0.5.1.1.4) ausser Kraft gesetzt. Die Ziele gemäss Art. 1 des ELG-Reglements wurden mehr oder weniger wörtlich in die

übergeordneten politischen Ziele von ewl übernommen. Die Bestimmung betreffend Wasserversorgung wurde ins Organisationsreglement der Stadt Luzern integriert.

Die Beteiligungsstrategie muss gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) im Sinne eines Planungsberichts alle vier Jahre dem Stadtparlament vorgelegt werden (§ 28). Gemäss dem Reglement über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern vom 21. März 2019 (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) beschliesst der Grosse Stadtrat jährlich die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben für wichtige Beteiligungen (alle vier Jahre im Rahmen der Beteiligungsstrategie; in den Zwischenjahren mit separatem B+A). Mit der Aufhebung des ELG-Reglements gibt es auf städtischer Ebene kein referendumsfähiges Reglement, das die Aufgaben von ewl regelt, sondern «nur» die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben, die nicht dem Referendum unterstellt sind.

Die Beteiligungsstrategie entspricht somit keiner gesetzlichen Grundlage. Wenn es eine Regelung braucht, wäre diese nicht über die Beteiligungsstrategie, sondern über ein Gesetz (z. B. Energie-reglement) zu erlassen.

Zu 9.:

*Könnte ein freier Netzzugang theoretisch auch bei Fernwärmenetzen durchgesetzt werden (z. B. mit Bau einer Zuleitung ans bestehende Fernwärmenetz), und wenn ja, zu welchen Netzpreisen?*

Ein Drittzugang behandelt den Netzzugang eines (konkurrierenden) Wärmeproduzenten, der seine Wärme in das Netz des Fernwärmenetzbetreibers (z. B. Fernwärme Luzern AG) einspeisen möchte, um seine eigenen Kunden zu beliefern. Diese Problematik ist in der Schweiz bislang, soweit ersichtlich, noch nicht akut geworden. Mit dem Ausbau der Fernwärmenetze könnte sich die Problematik aber durchaus verstärken.

Aus Art. 13 Abs. 1 des Rohrleitungsgesetzes lässt sich ein Drittzugang nicht begründen. Zwar sieht die Vorschrift eine Transportpflicht für Lieferungen Dritter vor, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet. Das Rohrleitungsgesetz ist jedoch nur auf die in Art. 1 der Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 26. Juni 2019 (Rohrleitungsverordnung, RLV; SR 746.11) genannten Brenn- und Treibstoffe anwendbar. Die Fernwärme wird vom Rohrleitungsgesetz dagegen nicht erfasst.

Ein Recht auf Drittzugang könnte sich dagegen möglicherweise aus dem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251) ergeben, wonach marktbeherrschende Unternehmen ihre Stellung nicht zur Wettbewerbsbehinderung ausnützen dürfen. Allerdings müsste definiert werden, ob Fernwärmeleitungen wichtige Einrichtungen darstellen wie z. B. die Stromleitungen. Aber auch aus der Konzession für den Fernwärmeversorger könnte sich im Einzelfall ein Kartellrechtsausschluss nach Art. 3 Abs. lit. b Kartellgesetz ergeben.

Praktisch stellt sich auch das Problem, dass anders als bei der Elektrizität keine einheitlichen Normen für Fernwärmenetze existieren. Thermische Netze lassen sich nicht nur anhand der Betriebstemperatur unterteilen, auch hinsichtlich der Betriebsweise existieren Unterschiede. Die Betriebsweise beschreibt dabei die Beziehung zwischen dem Netz und dem Bezüger und unterscheidet zum einen die Fliessrichtung des Wassers (gerichtet oder ungerichtet) und zum anderen den Energiefluss im System (unidirektional oder bidirektional). Ein Fernwärmenetz mit mehreren Einspeisepunkten ist zudem hydraulisch höchst anspruchsvoll. Die technischen und betrieblichen Probleme sind auch rechtlich relevant, da sie möglicherweise legitime Geschäftsgründe darstellen, aufgrund deren die Verweigerung des Netzzugangs gerechtfertigt sein könnte.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Fernwärme im Vergleich zu anderen Bereichen der Energiewirtschaft bislang noch nicht in den Fokus von Gesetzgeber und Gerichten geraten ist. Vielmehr wurde das Recht der Fernwärme in der Schweiz in einem Von-unten-nach-oben-Prinzip auf kommunaler oder kantonaler Ebene entwickelt. Es wird abzuwarten sein, wie sich das Recht der Fernwärme vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 weiterentwickeln wird und ob es bei der heute schwach ausgeprägten Wettbewerbskontrolle bleibt.

*Zu 10.:*

*Könnte mit der Bezeichnung des neuen Fernwärmenetzes (Seewasser, Abwärme, Holz) als explizit nicht Teil der «Grundversorgung» eine (Teil-)Öffnung dieser Netze beeinflusst werden (analog zu Frage 7 beim Gas)?*

Es besteht derzeit keine Absicht, die sich im Aufbau befindenden Fernwärmenetze (Abwärme, See-Energie) als Teil der Grundversorgung zu definieren. Für die Wärmetransformation (Dekarbonisierung) werden vermutlich in den nächsten Jahren weitere lokale Energieverbände (Quartiere, Areale) entstehen, die nicht zwingend durch das gleiche Unternehmen bzw. den gleichen Konzessionär gebaut und betrieben werden müssen. Allenfalls wären für die verschiedenen Gebiete Betriebskonzessionen zu vergeben, die u. a. auch ökologische Anforderungen beinhalten (bzgl. Öffnung dieser Netze vgl. auch Antwort auf Frage 9).

*Zu 11.:*

*Was wären die Auswirkungen eines freien Netzzugangs auf die Investitionssicherheit von ewl beim geplanten Ausbau der städtischen Fernwärmenetze?*

Wie in Antwort auf Frage 9 dargestellt, wäre ein Drittzugang zu einem Fernwärmenetz, falls technisch und betrieblich möglich, denkbar. Mögliche Auswirkungen für ewl sieht der Stadtrat nicht primär beim Fernwärmenetz, sondern bei den durch ewl erstellten, an das Netz angeschlossenen Wärmeproduktionsanlagen (Wärmezentralen). Investitionen von ewl in das Fernwärmenetz wären durch Netznutzungsentgelte durch die angeschlossene Kundschaft (eigene oder fremde) abzugelten. Da es aber heute kein Fernwärmeversorgungsgesetz gibt, wären auch hier die regulatorischen Rahmenbedingungen noch zu definieren und ein Regulator zu bestimmen. Auf der Wärmeproduktionsseite würde mit dem Anschluss weiterer Wärmeproduzenten Wettbewerb entstehen. Hier



wären – falls der Konkurrent sehr günstige Wärme anbieten kann – allenfalls Fehlinvestitionen in ewl-Produktionsanlagen (z. B. Energiezentrale Littauerboden, Abwärme SwissSteel) denkbar.

Der Auf- und Ausbau von thermischen Netzen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, ist ein wichtiger Baustein für die Erreichung der Klimaziele. Mit der Gewährung eines freien Netzzugangs würden diese Netze dem Wettbewerb ausgesetzt. Dabei gilt es zu beachten, dass im Wettbewerb nicht garantiert ist, dass die ökologischste Produktionsanlage absatzmässig am erfolgreichsten ist. Ein freier Netzzugang zu Wärmenetzen würde das Risiko für Investitionen in Wärmeproduktionsanlagen und Wärmenetze erheblich erhöhen.

Stadtrat von Luzern

